

**K U L T U R V E R E I N**  

---

**M U R I G Ü M L I G E N**

# Statuten

**K U L T U R V E R E I N**  

---

**M U R I G Ü M L I G E N**

# KULTURVEREIN MURI-GÜMLIGEN

## Statuten

### I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen „Kulturverein Muri-Gümligen“ besteht mit Sitz in Muri bei Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### II. Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Muri bei Bern, das kulturelle Gemeindeleben zu pflegen und zu fördern.

### III. Mittel

- Art. 3 Der Verein verfolgt sein Ziel durch:
1. eigene kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Theateraufführungen, Ausstellungen u.a.m.
  2. Patronate über zweckähnliche Veranstaltungen.
- Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
1. Beiträgen Gemeinde Muri bei Bern
  2. Jahresbeiträgen der Mitglieder
  3. Gönnerbeiträgen
  4. Erträgen aus Veranstaltungen
  5. Sponsorenbeiträgen

### IV. Organisation

#### 1. Vereinsversammlung

- Art. 5 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Sie findet alljährlich, spätestens im Monat März, statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder schriftlich einberufen - unter Angabe des Zwecks an den Vorstand.

- Art. 6 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.
- Art. 7 Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vorstandes. Protokoll führt die Sekretärin/der Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung den oder die Stimmzähler. Die Verhandlungen werden nach Geschäftsreglement geführt.
- Art. 8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht die Präsidentin/der Präsident oder wenigstens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- Art. 9 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
  2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
  3. Ergänzung oder Aenderung der Statuten.
  4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  5. Beratung über Anträge von Mitgliedern, die der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
  6. Die Behandlung von Anträgen zu Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.
  7. Ausschluss von Mitgliedern, ohne Grundangabe, auf Antrag des Vorstandes.
  8. Auflösung des Vereins.

## **2. Der Vorstand**

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier und Beisitzerinnen/Beisitzer.  
Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Die oben genannten Mitglieder bilden den Vorstand im eigentlichen Sinne.  
Der Vorstand kann zusätzlich sogenannte freie Mitarbeitende mit gelegentlichen Einsätzen und/oder Projekten betrauen, diese aber von der ordentlichen Vorstandstätigkeit gemäss Artikel 12 entlasten.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Freiwillige Rücktritte sind dem Vorstand drei Monate vorher mitzuteilen.

Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgängerin/des Vorgängers ein.

Art. 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig vom Gesamtvorstand gefasst werden. Abwesende Vorstandsmitglieder müssen sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
2. Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Einberufung der Vereinsversammlung.
5. Organisation der Vereinsaktivitäten.
6. Aufnahme von Mitgliedern.
7. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Vereinsversammlung.

### **3. Rechnungsrevision**

Art. 13 Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen, auf die Dauer von drei Jahren.

Sie prüfen Buchführung, Belege und Geldbestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

## **V. Mitglieder**

Art. 14 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten. Mitglieder bis 25 Jahren zahlen einen ermässigten Beitrag. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nur mit ihrem Jahresbeitrag.

- Art. 15 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

## VI. Rechnungsabschluss

- Art. 16 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Mai des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

## VII. Auflösung

- Art. 17 Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet alsdann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## VIII. Schiedsgericht

- Art. 18 Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch ein Schiedsgericht, das aus drei an den betreffenden Streitigkeiten unbeteiligten Mitgliedern besteht, gütlich bereinigt oder gegebenenfalls endgültig entschieden.

\* \* \*

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 10. November 1998.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ueli Thomet


Heidi Aellig

Abgeändert und genehmigt an der Jahresversammlung vom 12. März 2014

Die Präsidentin:

  
Regula Mäder

Die Sekretärin:

  
Käthy Strauss